

Trierer Weinversteigerungsfall

Tourist T besucht in Trier eine Weinversteigerung. Als er einen Bekannten entdeckt, hebt er den Arm, um ihm zuzuwinken. Er weiß nicht, dass das Erheben des Armes den Versteigerungsausancen gemäß ein Mehrgebot gegenüber dem letzten Höchstgebot bedeutet. Da nach seinem Winken niemand mehr bietet, schlägt der Auktionator A dem T die zum Gebot stehenden 60 Weinflaschen zu.

A verlangt nun von T die Zahlung des Kaufpreises und die Abnahme des Weins. T, der weder den Wein haben noch für denselben bezahlen möchte, wendet ein, er habe nur einen Bekannten grüßen, nicht jedoch den Wein kaufen wollen.

Hat A gegen T einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Weins?

Lösung:

A. Anspruch entstanden

(Obersatz)

A könnte gegen T einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Weins aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Wirksamer Kaufvertrag

(Voraussetzung/Definition)

Voraussetzung dazu ist gemäß § 433 BGB ein wirksam geschlossener Kaufvertrag zwischen A und T. Der Kaufvertrag könnte gemäß § 156 BGB durch ein Gebot des T (= Angebot) und den Zuschlag des Auktionators A (= Annahme) zustande gekommen sein.

1. Gebot

(Obersatz)

T müsste also zunächst eine **Willenserklärung**, nämlich ein Gebot in einer Versteigerung, abgegeben haben. Dies könnte er getan haben, als er **den Arm hob**, um einem Bekannten zuzuwinken. *(Benennen der Voraussetzung)*

Dann müsste es sich bei dem **Armheben um eine Willenserklärung** handeln.

(Voraussetzung/Definition)

Eine Willenserklärung ist die **auf die Erzielung einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtete Willensäußerung**. Sie besteht aus **zwei Elementen**, dem **(inneren) Willen** (subjektiver Erklärungstatbestand) und der **Äußerung dieses Willens** (objektiver Erklärungstatbestand).

a) Objektiver Erklärungstatbestand

Der objektive Erklärungstatbestand liegt dann vor, wenn sich das Verhalten des Erklärenden für einen **objektiven Beobachter** als die Äußerung eines Rechtsfolgewillens (sog. Rechtsbindungswille) darstellt. *(Subsumtion)*

Das Armheben des T auf einer Weinversteigerung, bei der dieses gemäß den **Versteigerungsusancen** als Abgabe eines Gebotes gilt, stellt sich für einen objektiven Betrachter als die Äußerung eines Rechtsfolgewillens dar. *(Schlussfolgerung/Ergebnis)*

Somit ist der **äußere Tatbestand** einer Willenserklärung gegeben.

b) Subjektiver Erklärungstatbestand

Weiterhin müsste der subjektive Erklärungstatbestand vorliegen. Der subjektive Erklärungstatbestand einer Willenserklärung gliedert sich in **Handlungswille**, **Erklärungsbewusstsein** und **Geschäftswille**.

Als **Geschäftswille** bezeichnet man den Willen, eine ganz konkrete (nicht bloß irgendeine) Rechtsfolge herbeizuführen. Der Geschäftswille ist kein notwendiges Tatbestandsmerkmal der Willenserklärung, anderenfalls wäre § 119 BGB überflüssig.

Zu prüfen bleiben Handlungswille und Erklärungsbewusstsein.

aa) Handlungswille

Unter dem Handlungswillen versteht man das Bewusstsein zu handeln. Als T den Arm hob, hatte er das Bewusstsein zu handeln. Daher lag der Handlungswille vor.

bb) Erklärungsbewusstsein

Zudem müsste T mit Erklärungsbewusstsein gehandelt haben. Handeln mit **Erklärungsbewusstsein** bedeutet, dass derjenige, der handelt, wissen und wollen muss, dass seine Handlung als Rechtsgeschäft bewertet wird und Rechtsfolgen für ihn auslöst.

T wollte lediglich einem Bekannten zuwinken. Er wusste nicht, dass er durch sein Armheben etwas rechtlich Erhebliches erklärte. T handelte daher ohne Erklärungsbewusstsein.

Ob in diesem Falle eine gültige Willenserklärung vorliegt, ist umstritten.

(1) Erste Ansicht

Nach einer Ansicht ist das Erklärungsbewusstsein **konstitutives Erfordernis** einer Willenserklärung mit der Folge, dass sein Fehlen ohne weiteres zur Nichtigkeit führt. Ohne das Erklärungsbewusstsein fehle es an der notwendigen privatautonomen Gestaltung in Selbstbestimmung, so dass eine Zurechnung nicht gerechtfertigt sei. Der Erklärende hafte allenfalls analog § 122 BGB oder gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB auf Ersatz des Vertrauensschadens.

Dagegen spricht jedoch, dass der Erklärende von **außen betrachtet** (objektiver Erklärungsbewusstsein) eine Willenserklärung abgegeben hat, auf die der Empfänger vertrauen durfte.

→ Nach dieser Ansicht liegt **keine Willenserklärung** des T vor.

(2) Zweite Ansicht

Nach der h. M. hingegen ist das Erklärungsbewusstsein **kein konstitutiver Bestandteil** einer Willenserklärung. Die nach dem BGB bestehende Freiheit in der Wahl der Erklärungshandlung schließe für den Erklärenden eine Verantwortung ein, die es rechtfertige, ihm und nicht dem Erklärungsempfänger das **Erklärungsrisiko** aufzuerlegen. Eine Willenserklärung liege auch dann vor, wenn der Erklärende zwar kein Erklärungsbewusstsein hatte, aber **bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte**.

→ Folgt man dieser Ansicht, hat T **eine Willenserklärung** abgegeben.

(3) Stellungnahme

Der h. M. ist der Vorzug zu geben, weil der Erklärungsempfänger schutzwürdiger als der Erklärende ist; dieser muss für den von ihm hervorgerufenen Vertrauenstatbestand einstehen. Den §§ 116 S. 1, 119 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB (Inhaltsirrtum) ist zu entnehmen, dass der innere Wille des Erklärenden nicht uneingeschränkt gelten soll. Vielmehr muss sich der Empfänger einer dem objektiven Tatbestand nach vorliegenden empfangsbefähigten Willenserklärung darauf einstellen können, wie er sie verstehen durfte. Zudem kann der Erklärende selbst bestimmen, welches Ausdrucksmittel er wählt, und es ist ihm daher grundsätzlich die **Verantwortung für die objektive Erklärungsbedeutung**, wie sie der Empfänger verstehen durfte, aufzuerlegen.

Zwischenergebnis: Das dem T fehlende Erklärungsbewusstsein ändert daher nichts daran, dass er aus dem Empfängerhorizont des A mit dem Armheben eine Willenserklärung abgegeben hat.

c) Ergebnis

Folglich liegt ein Gebot des T zum Erwerb der Weinflaschen vor.

2. Zuschlag

T müsste des Weiteren den Zuschlag erhalten haben gemäß § 156 S. 1 BGB. A hat T den Zuschlag erteilt.

II. Ergebnis

Demnach ist zwischen A und T ein Vertrag über die Weinflaschen zustande gekommen und der Anspruch des A auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Weines ist zunächst wirksam entstanden.

B. Anspruch untergegangen

Die Willenserklärung des T könnte jedoch gemäß § 142 I BGB infolge Anfechtung ex tunc nichtig sein, so dass der Anspruch des A untergegangen wäre.

I. Anfechtungsgrund

Voraussetzung dazu ist das Vorliegen eines **Anfechtungsgrundes**. Die h. M. gesteht demjenigen, der **ohne Erklärungsbewusstsein** eine Willenserklärung abgegeben hat, ein **Anfechtungsrecht gemäß § 119 Abs.1, 2. Alt. BGB (analog)** zu. Wenn schon bei **Abweichung zwischen (subjektiv) Gewolltem und (objektiv) Erklärtem** die Möglichkeit zur Anfechtung bestehe, müsse dies **erst recht gelten**, wenn das **Bewusstsein einer rechtsgeschäftlichen Erklärung ganz fehle**, das Handeln aber als Willenserklärung aufgefasst werde und deshalb zunächst wirksam sei.

Also liegt ein **Anfechtungsgrund** vor.

II. Anfechtungserklärung

Weitere Voraussetzung ist eine Anfechtungserklärung (§ 143 Abs. 1 BGB) gegenüber dem anderen Vertragsteil (§ 143 Abs. 2 BGB), die unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 S. 1 BGB) erfolgt sein muss. Für die Anfechtungserklärung ist es **nicht erforderlich, dass das Wort „anfechten“ ausdrücklich** gebraucht wird; aus der Erklärung muss aber **hervorgehen, dass das Geschäft gerade wegen eines Willensmangels nicht bestehen** bleiben soll.

T hat sich **gegenüber A sofort geweigert**, den Wein **abzunehmen und zu bezahlen** mit der **Begründung**, er habe **nur einem Bekannten zuwinken** und kein Kaufangebot über den Wein abgeben wollen. Damit hat er **unverzüglich zum Ausdruck gebracht**, dass er das **Geschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten** lassen wolle.

III. Wirkung der Anfechtung

Somit ist die Willenserklärung nach § 142 Abs.1 BGB ex tunc nichtig und der Anspruch des A untergegangen.

C. Ergebnis

A hat gegen T keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Weins aus § 433 Abs. 2 BGB.

Hinweis: T muss dann aber dem A gem. § 122 Abs. 1 BGB (analog) den Vertrauensschaden ersetzen (nach a. A. greift hier die Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB, die aber schuldhaftes Handeln seitens des Erklärenden voraussetzt (vgl. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB)). Hat der Erklärende Leistungen in Anspruch genommen, muss er sie nach § 812 Abs.1 S. 1 BGB zurückgewähren bzw. vergüten (§ 818 Abs. 2 BGB).